URTEIL DES GERICHTSHOFES (Sechste Kammer)
14. Juni 1989 *

In den verbundenen Rechtssachen 218 und 223/87 sowie 72 und 92/88

1) **Hoogovens Groep BV,** Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts mit Sitz in IJmuiden (Niederlande), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. H. ter Kuile, F. O. W. Vogelaar und L. H. van Lennep, Den Haag, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg, (Rechtssachen 218/87 und 72/88)

2) **Federacciai (Federazione imprese siderurgiche italiane),** vormals Assider-Associazione industrie siderurgiche italiane, Vereinigung italienischen Rechts mit Sitz in Mailand (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cesare Grassetti und Guido Greco, Mailand, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nico Schaeffer, 12, avenue de la Porte-Neuve, Luxemburg, (Rechtssachen 223/87 und 92/88)

Klägerinnen,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Rolf Wägenbaur als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Albert Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen

— Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Umwandlung eines Teils der Produktionsquoten in Quoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes (Rechtssachen 218 und 223/87),

* Verfahrenssprachen: Niederländisch und Italienisch.

— Nichtigerklärung der Artikel 5, 6 und 17 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission vom 6. Januar 1988 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (Rechtssache 72/88),

— Nichtigerklärung des Artikels 17 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS (Rechtssache 92/88),

hat

DER GERICHTSHOF (Sechste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter T. F. O'Higgins, G. F. Mancini, F. A. Schockweiler und M. Diez de Velasco,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

1) Die Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS der Kommission vom 20. Mai 1987 zur Umwandlung eines Teils der Produktionsquoten in Quoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes wird für nichtig erklärt.

2) Die Artikel 5 und 17 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS der Kommission vom 6. Januar 1988 zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie werden für nichtig erklärt.

3) Die Klage in der Rechtssache 72/88 wird abgewiesen, soweit sie auf die Nichtigerklärung des Artikels 6 der Entscheidung Nr. 194/88/EGKS gerichtet ist.

4) Die Kommission trägt in den Rechtssachen 218/87, 223/87 und 92/88 die Kosten des Verfahrens.

5) In der Rechtssache 72/88 trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.